Hauptsatzung der Stadt Friedrichstadt Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung für die Stadt Friedrichstadt erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Friedrichstadt zeigt in Rot zwei silbern besäumte schräg-rechte blaue Wellenbalken, überdeckt durch das silberne, mit einem von Silber und Rot geteilten Schildchen belegte, holsteinische Nesselblatt.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf weißem, oben und unten von einem roten Streifen begrenzten Flaggentuch das Stadtwappen in flaggengerechter Tinktur (Färbung) etwas zur Stange hin verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Friedrichstadt/Eider, Kreis Nordfriesland".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Stadtvertretung (zu beachten: § 59 GO)

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Stadtverordnetenversammlung".
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung "Stadtverordnete"

§ 3 Bürgermeisterin / Bürgermeister (zu beachten: § 60 i.V.m. §§ 33, 50 – 53 GO)

Die Stadt Friedrichstadt wird ehrenamtlich verwaltet. Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister hat drei Stellvertreter.

§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1. Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 im Rahmen des Stellenplanes (die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich zu unterrichten).
 - 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 - 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 - 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird.
 - 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 - 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatlichen Mietzins 500 € nicht übersteigt.
 - 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
 - Sofern die Gemeindevertretung für Neubaugebiet / Gewerbeflächen die Preise je m² Grundstücksfläche durch generellen Beschluss festgelegt hat und hiervon nicht abgewichen wird, wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zusammen mit seinen Stellvertretern ermächtigt, entsprechende Grundstückskaufverträge abzuschließen, ohne dass es der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen.
 - 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 - 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
 - 10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatlichen Mietzins 500 € nicht übersteigt,
 - 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 - 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 - 13. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Wert von 500 €,
 - 14. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten nach naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften,
 - 15. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes und der Teilungsgenehmigungen nach dem Baugesetzbuch
 - 16 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO)

- (1) Die Stadt Friedrichstadt bedient sich der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Nordsee-Treene.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz- und Kommunalausschuss

Zusammensetzung: Aufgabengebiet:

9 Mitglieder Finanzwesen, einschließlich Vorberei-

tung des Haushaltsplanes, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge, privatrechtliche Entgelte Personalangelegenheiten,

sonstige zentrale Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem Ausschuss zuge-

ordnet sind

b) Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege

Zusammensetzung: Aufgabengebiet:

9 Mitglieder Tiefbau, Hochbau, Kulturbau,

Planungsangelegenheiten,

Angelegenheiten der Denkmalpflege

c) Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Soziales

Zusammensetzung: Aufgabengebiet:

9 Mitglieder Angelegenheiten der Schulen

Förderung und Pflege des Sports,

Jugendpflege,

soziale Angelegenheiten,

Gesundheitswesen,

Kindergartenangelegenheiten,

Seniorenangelegenheiten, Sozialstation

d) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

9 Mitglieder

Angelegenheiten des Tourismus, Beteiligung bei der Auswahl von Fremdenverkehrsführerinnen / Fremden-

verkehrsführer.

Stellungnahme zu den Entgelten für Führungen, Marktangelegenheiten,

Verkehrsangelegenheiten.

Ordnungsangelegenheiten, soweit sie im Zuständigkeitsbereich der Stadt

Angelegenheiten der Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und

Plätzen.

Wirtschaftsförderung in Zusammenar-

beit mit Handel und Gewerbe.

Beteiligung bei der Festlegung der Vorteilsstufen der Fremdenverkehrs-

abdabe

e) Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege, Energie, Technik

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

9 Mitalieder

Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie im Zuständigkeitsbereich der Stadt

liegen.

Einsatz technischer Hilfsmittel zur

Senkung des Energiebedarfs Angelegenheiten der Kleingärten

f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

5 Stadtverordnete

Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu a. bis e. können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Stadtverordnete nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

- (4) Für jede im Ausschuss vertretene Fraktion können stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden. Die stellvertretenden Mitglieder müssen, soweit es sich um den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung handelt, Stadtverordnete sein.
 - Für alle anderen Ausschüsse müssen sie Stadtverordnete sein oder der Stadtverordnetenversammlung angehören können.
 - Die Stellvertretenden vertreten das verhinderte Ausschussmitglied ihrer Fraktion in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- (5) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Stellt eine Fraktion nur ein Ausschussmitglied, kann diese nur bis zu 2 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. In diesen Vorschlägen kann eine Bürgerin oder ein Bürger aufgenommen werden, die oder der Gemeindevertretung angehören kann. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied vertreten wird. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten das verhinderte Ausschussmitglied ihrer Fraktion in der Reihenfolge ihrer Wahl. Dabei ist sicherzustellen, dass ein verhinderter Gemeindevertreter nicht durch ein bürgerliches Mitglied vertreten wird.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen oder Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Personen erhalten auf Antrag Fahrkosten, Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst.
- (7) Den Ausschüssen wird zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über
 - a. die Vergabe von Aufträgen,
 - b. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
 - c. Verfahrensbeschlüsse zu Bauleitplänen
 - d. Stellenbesetzungen im Rahmen des Stellenplanes sofern § 28 GO nicht entgegensteht.
- (8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt die Stadtverordnetenversammlung.
- (9) Die Ausschüsse k\u00f6nnen aus ihrer Mitte f\u00fcr einzelne oder mehrere Ma\u00dfnahmen Ma\u00dfnahmenbetreuer benennen. Die Ma\u00dfnahmenbetreuer berichten dem Ausschuss regelm\u00e4\u00dfig \u00fcber den Stand der Ma\u00dfnahmen. Das N\u00e4here zu dieser Berichtspflicht und die durch den Ma\u00dfnahmenbetreuer zu erledigenden Aufgaben regelt der Ausschuss.

§ 7 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung (zu beachten: § 27, 28 GO)

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen hat.

§ 8 Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 5 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 70 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

e.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9 Verträge mit Stadtverordneten (zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € hält.

§ 10 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 500 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 GO entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Stadt Friedrichstadt werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich
 - o am Amtsverwaltungsgebäude, Am Markt 11,

befindet, bekanntgemacht.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 7.9.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.7.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 27.03.2014 erteilt.

Friedrichstadt, 17,9

Bürgermeister